

Der Beleg für diese Ansicht erscheint uns in den oben citirten Artikeln auch klar und vollständig gegeben.

Der Art. 15. des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches constituirt den Begriff der Firma als „den Namen, unter welchem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“.

Hiernach ist es wohl statthaft, daß mehrere Privatnamen oder Geschäftsbezeichnungen sich zu dem einen, festen Geschäftsnamen (Firma) vereinigen; nur die Vervielfachung dieses Geschäftsnamens, als einer zweiten oder dritten Firma, ist dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Weiterhin enthalten die Art. 16. 17. 18. 20. u. 21. die Grundsätze zur Bildung dieser (bestimmten) Firma.

Hierzu tritt nun der Art. 65. des preuß. Einführungs-gesetzes. Es befähigt den preuß. Richter, bei Beurtheilung und Eintragung bestehender Firmen von der Begriffsschärfe obiger Art. 16. 17. 18. 20. u. 21. abzusehen und diese Firmen zu acceptiren, auch wenn ihre Bildung den neuen Grundsätzen zuwiderläuft.

Es kann uns nicht entgehen und wir legen darauf ein besonderes Gewicht, daß gerade den Art. 15. (des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches) das preuß. Einführungs-gesetz nicht citirt, dessen Wirksamkeit also auch für die Eintragung bestehender Firmen vollständig aufrecht erhält. Hiernach tritt auch gegenüber dem Bestehenden die Forderung des Gesetzes für eine bestimmte, unabänderliche Firma — wie auch im Uebrigen deren Zusammen-
setzung sein mag — ungeschwächt auf, und es wird uns schwer einzusehen, wie diejenigen preußischen Richter, welche doppelte Firmirungen im Handelsregister zur Eintragung bringen, dieser ihrer Rechtsansicht einen geseglichen Boden geben wollen.

E. Q.

Auch ein Reformvorschlag.

Das Börsenblatt ist gegenwärtig so voll von Meinungs-
äußerungen für und gegen Verlegung des Abrechnungstermins, daß es vermessen erscheint, daneben noch ein anderes Leiden un-
seres lieben Buchhandels aufdecken zu wollen. Wir meinen —
die Vielschreiberei, die sich des Buchhandels bemächtigt, und die
jetzt ein ansehnliches Capital an Geld, viel mehr noch an kostbarer
Zeit verschlingt, ohne, wie uns dünkt, einen auch nur mäßigen
Zins abzuwerfen. Wer die Masse von Ankündigungen, Circu-
laren und Wahlzetteln sieht, die jedes Postpaket bringt, der
könnte glauben, Druck und Papier kosten nichts, von der Zeit
und dem rhetorischen Aufwand gar nicht zu reden. Wohl ist
schon mancher Schmerzensschrei ertönt aus Nord und Süd, doch
sie verklingen alle ungehört in den deutschen Landen. Gleichwohl
getrauen wir uns zur Abstellung dieses Uebels folgenden Vorschlag
zu machen: Das Börsenblatt bringt in seinem amtlichen Theile die
Rubrik: „Künftig erscheinende Neuigkeiten des deutschen Buch-
handels“; hier werden die Novitäten ganz in der Art der erschie-
nen angezeigt, wenn nöthig, mit kurzer Charakteristik und Angabe
der Bezugsbedingungen, sowie der Bezeichnung, ob sie unverlangt
oder nur auf Verlangen versandt werden. Einer Motivirung
des Vorschlages wird es nicht mehr bedürfen, die Ausführung
wird sich leicht finden, indem eine Anzahl Verleger sich einigt, nur
mehr auf diese Weise Novitäten anzuzeigen, und dies dann mit
der Zeit Usus wird. Man erlaube uns daher nur noch einen
Blick auf die Consequenzen der neuen Einrichtung:

1) Der Verleger wie Sortimentier wird Geld und Zeit er-
sparen, indem jener statt der bisher üblichen Circulare und An-
zeigen im Börsenblatt und Wahlzettel nur diese eine erläßt, und
es damit zugleich dem Sortimentier möglich macht, seine Nova-
verschreibung rechtzeitig, ohne großen Zeitaufwand und über-

sichtlich zu machen; beide also erreichen ihren Zweck besser und
billiger.

2) Auch diejenigen Verleger, welche bis jetzt ihre Nova gar
nicht vor Erscheinen anzeigten, werden sich vielleicht bei der neuen
Einrichtung herbeilassen, dies gleich ändern zu thun; es wird
dadurch der großen Zahl von Handlungen, die keine Nova an-
nehmen, möglich, sich dennoch rechtzeitig zu versehen, ja es wird
dadurch

3) ermöglicht, daß Nova überhaupt nur noch auf Verlangen
verschickt werden, eine Neuerung, die bei der heutigen Verlags-
production gewiß Jedermann nur erwünscht sein kann.

Möge nun Jemand, dessen Stellung es eher als unsere ge-
stattet, des Vorschlags sich annehmen und noch vor der Oster-
messe zur Einsendung von zustimmenden oder ablehnenden Er-
klärungen auffordern, die Cantate-Versammlung wird alsdann
im Stande sein, auf Grund dieser sofort einen Beschluß zu
fassen.

— n.

Die doppelte Buchführung betreffend.

In meinem letzten Aufsatz (Börsenbl. Nr. 37) über die Wahl der
einfachen oder der doppelten Buchhaltung habe ich mir einen Irrthum
zu Schulden kommen lassen, welcher gegenüber spätern Urtheilen eine
Berichtigung erfordert. In jenem Aufsatz erwähnte ich, daß es das
Verdienst des Gründers der Firma F. A. Brockhaus sei, ein System
aufgestellt zu haben, welches die Anwendung der doppelten Buchhaltung
auf buchhändlerische Geschäfte in zweckmäßigster Weise möglich macht.
Dies ist indessen, wie ich soeben erst erfahre, in sofern nicht richtig, als
erst nach dessen Tode, während der Administration des Geschäfts durch
seine beiden Söhne Friedrich und Heinrich Brockhaus und den verstor-
benen Ferdinand Bochmann die doppelte Buchhaltung in dem Geschäfte
eingeführt wurde, und zwar mit Hilfe des ebenfalls verstorbenen Buch-
halters Albert Höpstein.

Seit jener Zeit, also seit 37 Jahren hat sich die Anwendung dieses
Systems nach allen Seiten hin vollständig bewährt und bildet die Grund-
lage des frühern Handbuchs von A. Höpstein, sowie meines nun in
zweiter Auflage erschienenen Lehrbuchs der Buchhaltung.

Die Eigenthümlichkeit dieses von der Firma F. A. Brockhaus zu-
erst in dieser Vollkommenheit ausgebildeten Systems unterscheidet sich
von der gewöhnlichen Anwendung der doppelten Buchhaltung haupt-
sächlich dadurch, daß die Collectiv-Conten, welche die zahlreichen Per-
sonen-Conten des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs vertreten, eine
ebenso sinnreiche wie zweckmäßige Vermittelung der einfachen Buch-
haltung mit demjenigen Theile des Rechnungswerkes bilden, der die
Bestig-Conten der doppelten Buchhaltung als ergänzender Factor umfaßt.

Mit der Lösung dieser durch den buchhändlerischen Geschäftsverkehr
sich etwas schwierig gestalteten Aufgabe sind aber auch alle Hindernisse
beseitigt, welche der erfolgreichen Anwendung der doppelten Buchhaltung
auf den Buchhandel entgegenstanden, und es läßt sich sicher erwarten,
daß die Benutzung dieser Methode immer mehr Geltung und Ausbrei-
tung gewinnen werde.

Albert Rottner.

Miscellen.

Aus Berlin, 29. März berichtet die officiöse Sternzeitung,
daß die gepflogenen commerciellen Verhandlungen mit
Frankreich an dem genannten Tage beendet und der Vertrag,
der auch den gegenseitigen Schutz der Rechte an literari-
schen Erzeugnissen und an Werken der Kunst feststellt,
paraphirt worden sei. Die definitive Unterzeichnung werde nach
erfolgter Zustimmung der Zollvereinsstaaten stattfinden.

Personalnachrichten.

Am 29. März beging einer der Mitarbeiter der Buchhand-
lung von F. A. Brockhaus in Leipzig, Herr Ehr. Friedr.
Meißner, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Er war einer
der ersten, die der Gründer derselben, Friedrich Arnold Brockhaus,
in sein Geschäft aufnahm. Dem wackern Greise, der auf diese
lange Reihe von Jahren mit Ehren zurückblicken darf, wurden
von Seiten seiner Prinzipale, wie Geschäftsgenossen vielfache
Beweise der Anerkennung zu Theil.